

---

# THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



## **- 3. Senat -**

3 EO 331/15

Verwaltungsgericht Gera

- 2. Kammer -

2 E 250/15 Ge

## **Beschluss**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der ehemaligen Gemeinde Aga,  
vertreten durch den Ortsteilbürgermeister,  
An der Froschweide 2 a, 07554 Gera

**Antragstellerin und Beschwerdeführerin**

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dr. Leese u. a.,  
Alfred-Hess-Straße 23, 99094 Erfurt

**gegen**

die Stadt Gera,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,  
Kornmarkt 12, 07545 Gera

**Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin**

**wegen**

Kommunalrechts (ohne kommunales Abgabenrecht),  
hier: Beschwerde nach § 123 VwGO

---

---

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Bathe, den Richter am Oberverwaltungsgericht Peters und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Thull

am 9. Juli 2015 **beschlossen** :

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gera vom 5. Juni 2015 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 Euro festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Die Beschwerde gemäß § 146 VwGO, mit dem die Antragstellerin ihr auf den Weiterbetrieb der Grundschule Aga im Wege einer einstweiligen Anordnung gerichtetes Eilrechtsschutzbegehren (§ 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO) weiter verfolgt, bleibt ohne Erfolg. Die Beschwerdebegründung, auf die sich die Prüfung des Oberverwaltungsgerichts grundsätzlich gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt, kann die erstinstanzliche Entscheidung nicht erschüttern.

Das Verwaltungsgericht hat den - insoweit von der beteiligtenfähigen Antragstellerin gestellten - Eilantrag im Ergebnis zu Recht abgelehnt. Ob es der Antragstellerin, wie das Verwaltungsgericht meint, bereits an der Antragsbefugnis fehlt, weil es offenkundig sei, dass ihr aus dem Eingemeindungsvertrag ein Anspruch auf Fortführung der Schule unter keinem Gesichtspunkt zusteht, kann dahinstehen. Es fehlt jedenfalls an einem für den Erlass einer gerichtlichen Anordnung nach § 123 VwGO erforderlichen Anordnungsanspruch. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass § 5 Abs. 5 des am 7., bzw. 8. Januar 1993 von den Gemeindevertretungen beschlossenen Vertrages über den Zusammenschluss der Gemeinde Aga und der Stadt Gera (im Folgenden: Eingemeindungsvertrag), der hier allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommt, keinen Anspruch darauf gewährt, die Grundschule von der in den

---

Schulnetzplänen „2008 - 2020“ und „2015/2016 bis 2020/2021“ festgelegten Schließungsplanung auszunehmen und die Grundschule in der Trägerschaft der Antragsgegnerin weiterzuführen.

Mit ihrem im Beschwerdeverfahren erneut vorgebrachten Einwand, dass eine wesentliche Änderung der für den die Antragsgegnerin zum Erhalt der Grundschule verpflichtenden Vertragsinhalt maßgeblichen Verhältnisse im Sinne des § 60 ThürVwVfG nicht vorliege und die nachträglich gewonnenen Erkenntnisse über die Entwicklung des Schulbedarfs ein Abweichen von der ausgehandelten Vereinbarung nicht rechtfertige, vermag die Antragstellerin die Richtigkeit der Entscheidung nicht in Frage zu stellen. Regelungsgehalt des § 5 Abs. 5 Eingemeindungsvertrag ist, nach seinem allein maßgeblichen objektiven Erklärungswert, dass die Antragsgegnerin den Fortbestand der Grundschule nicht im Rahmen der auf dem Zusammenschluss beruhenden organisatorischen Eingliederung der Antragstellerin unter den damals obwaltenden Umständen in Frage stellt. Weder ist dem Wortlaut noch der systematischen Stellung der Regelung im Gesamtvertragswerk zu entnehmen, dass eine unbegrenzte Bestandsgarantie der Schule festgelegt werden sollte, die es auch erfordern würde, dieser Schule eine Sonderstellung in der nach § 41 Thüringer Schulgesetz von der Antragsgegnerin fortzuschreibenden Schulnetzplanung einzuräumen. Die Antragsgegnerin hat schon dadurch, dass sie im Zuge der Eingliederung die Trägerschaft der Grundschule Aga übernommen und jedenfalls über 20 Jahre betrieben hat, ihre Verpflichtung aus § 5 Abs. 5 Eingemeindungsvertrag erfüllt.

Daraus folgt, dass auch aus dem Umstand, dass § 5 Eingemeindungsvertrag insgesamt unter der Überschrift „Wahrung der Eigenart“ steht, die Antragstellerin die Unrichtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht herzuleiten vermag. Ihre Auffassung, dass die Grundschule einen prägenden Anteil an der Eigenart der Antragstellerin darstellt, hat gerade darin ihren Ausdruck gefunden, dass sie übereinstimmend als erhaltungswürdig angesehen wurde; eine dauerhafte Bestandsgarantie, wie sie auch für keine andere Schule der Antragsgegnerin gilt, folgt daraus nicht.

Ausgehend von dieser Interpretation der Vereinbarung führt auch das Argument, aus der in § 18 Eingemeindungsvertrag enthaltenen ausdrücklichen Begrenzung der Gültigkeit der §§ 6 - 9 der Vereinbarung folge, dass die in § 5 Abs. 5 enthaltene Regelung zur Übernahme des Betriebs der Grundschule durch die Antragsgegnerin unbegrenzt gültig sei, nicht weiter.

---

Ob die zudem von der Antragstellerin angegriffene Feststellung des Verwaltungsgerichts, eine dauerhafte Verpflichtung zum Erhalt der Grundschule sei auch mit der noch 1993 auf Grundlage des Vorläufigen Bildungsgesetzes vom 25. März 1991 geregelten Zuständigkeit der obersten Landesbehörde für Schulschließungen nicht vereinbar gewesen, zutrifft, kann dahinstehen. Eine derartige, mit den Zuständigkeitsregelungen des Vorläufigen Bildungsgesetzes möglicherweise kollidierende Vereinbarung ist - wie dargelegt - nicht getroffen worden.

Aus den nach Auffassung der Beschwerdebegründung vom Verwaltungsgericht in ihrer Bedeutung nicht erkannten eidesstattlichen Versicherungen der Gemeinderatsmitglieder folgt nichts anderes. Dass es Ziel der auf Seiten der Antragstellerin auftretenden Verhandlungsführer war, für einen dauerhaften Erhalt der Grundschule einzutreten, ist einleuchtend. Insoweit ist den Erklärungen aber nur die Verhandlungsmotivation zu entnehmen, nicht jedoch eine Aussage über den Inhalt der mit der Antragsgegnerin dann einvernehmlich getroffenen Vereinbarung.

Soweit die Beschwerde Einwendungen gegen die sachlichen Feststellungen des Schulnetzplanes erhebt, verfehlt sie bereits die Darlegungsanforderungen. Die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass die Antragstellerin keine organschaftlichen oder sonstige Rechte geltend mache, die sich nicht unmittelbar aus der Eingemeindungsvereinbarung ergeben, hat sie nicht angegriffen.

Bleibt mithin die Beschwerde erfolglos, so hat die Antragstellerin als unterlegene Rechtsmittelführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§§ 154 Abs. 2 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2, 47 GKG.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Bathe

Peters

Thull